



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## DEPARTEMENT FÜR ERZIEHUNG, KULTUR UND SPORT

### RICHTLINIEN

vom 13. Mai 2006

betreffend die Anwendungsverfahren des Abkommens der CIIP vom 20. Mai 2005  
über den Besuch einer Schule, die nicht im Wohnkanton liegt

---

#### 1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962
- Staatsratsentscheid über die Schulgelder vom 16. Dezember 1992
- Interkantonales Abkommen (CIIP) vom 20. Mai 2005 über den Besuch einer Schule, die nicht im Wohnkanton liegt

#### 2. GRUNDLAGEN

##### 2.1 Inhalt des Abkommens

Die vorliegenden Richtlinien regeln die aussergewöhnlichen Anmelde- und Aufnahmeverfahren von Schülern, die in den Genuss des interkantonalen Abkommens vom 20. Mai 2005 kommen wollen.

Sie betreffen Schüler der obligatorischen Schule, der Kollegien, der Diplommittelschulen, der vollzeitlichen Handelsmittelschulen sowie jene, die eine Zusatzausbildung absolvieren, welche den Zugang zur tertiären Stufe (z. B. Passerelle) erlaubt, die :

- im Laufe des Schuljahres den Wohnort wechseln;
- in einer Sportart oder in einer Kunstrichtung ein anerkanntes Niveau erreicht haben und deshalb den Kanton wechseln müssen;
- eine gymnasiale Matura vorbereiten und zwar in einer Option, die das Wallis nicht anbietet;
- ein Zertifikat in einer Diplommittelschule vorbereiten und zwar in einer Option, die das Wallis nicht anbietet ;
- eine anerkannte Zusatzausbildung absolvieren möchten, welche den Zugang zur tertiären Stufe erlaubt und die das Wallis nicht anbietet.

## 2.2 Besondere Situationen

### a) Besondere interkantonale Abkommen

Gemäss Art. 1 Abs. 3 des Abkommens der CIIP vom 20. Mai 2005 tritt diese nicht an die Stelle von besonderen Abkommen zwischen zwei oder mehreren Kantonen. Für das Wallis gelten folgende Abkommen vorrangig:

- Abkommen vom 18. Februar 2003 zwischen dem Kanton Wallis und dem Kanton Waadt bezüglich Aufnahme in ihre Schulen der Sekundarstufe von Schülern der Region Chablais, die in gewissen Gemeinden des Nachbarkantons wohnen.
- Abkommen vom 22. Mai 2003 sowie der Nachtrag vom 14. Juni 2004 zwischen den Kanton Wallis und dem Kanton Waadt bezüglich der Einschulung von waadtländischen Schülern in die Walliser Schule der obligatorischen Schule.

### b) Interkommunale Einschulung im Wallis

Das Abkommen der CIIP berücksichtigt nicht Schüler der obligatorischen Schule, wohnhaft im Wallis, die auf Wunsch oder Notwendigkeit eine andere Walliser Schule besuchen möchten als die im Abkommen erwähnten Gründe.

### c) Sonderschulen

Die Platzierung von Schülern in Sonderschulen ausserhalb des Kantons ist von diesen Richtlinien nicht betroffen.

## 3. AUSSERKANTONALE SCHÜLER, DIE EINE WALLISER SCHULE BESUCHEN MÖCHTEN

- a) Der Schüler stellt sein Aufnahmegesuch der Schule, die er besuchen möchte vor dem 15. März für das folgende Schuljahr zu, begleitet vom entsprechenden Formular, das von seinem Wohnkanton herausgegeben wird.  
Durch Unterzeichnen dieses Formulars kontrolliert und bestätigt der Kanton die Rechtmässigkeit des Antrags des Kandidaten.
- b) Die aufnehmende Schule
  - kümmert sich um das Aufnahmeverfahren des Schülers;
  - kontrolliert die Gültigkeit des Formulars;
  - kontrolliert die Übereinstimmung der schulischen Resultate mit den Anforderungen des Walliser Schulsystems;
  - nimmt den Kandidaten entsprechend der Verfügbarkeiten bezüglich Anzahl Schüler auf oder nicht ;
  - entscheidet und informiert den Kandidaten über seine Aufnahme oder die Abweisung;
  - leitet die Liste und, auf Anfrage, die Dossiers der betroffenen Schüler an die Dienststelle für Unterrichtswesen und dies spätestens bis zum 30. September des folgenden Schuljahres.
- c) Die Dienststelle für Unterrichtswesen stellt den betroffenen Kantonen spätestens bis zum 15. November des laufenden Schuljahres die Rechnung für aufgenommene Schüler zu.
- d) Die Dienststelle für Unterrichtswesen erstattet den betroffenen Walliser Gemeinden gegebenenfalls das Schulgeld auf der Grundlage der gewöhnlich in Rechnung gestellten Beträge für Schüler, die nicht auf ihrem Gemeindegebiet wohnen, zurück.

Falls der Wohnkanton der Ansicht ist, der Schüler erfülle die Anforderungen des interkantonalen Abkommens nicht, kann die aufnehmende Schule ihm eine Aufnahme gemäss den im Staatsratsentscheid vom 16. Dezember 1992 festgelegten Bedingungen vorschlagen.

Die Schulen verrechnen dem Schüler die gewöhnlichen Taxen und Kosten, wie für die anderen Schüler. Etwaige Anträge für finanzielle Unterstützung (Stipendien und andere, ähnliche Hilfen) werden vom Wohnkanton behandelt.

#### **4. WALLISER SCHÜLER, DIE EINE SCHULE AUSSERHALB DES KANTONS BESUCHEN MÖCHTEN**

- a) Der Schüler dokumentiert seinen Antrag bei der Schule, die er besuchen möchte und füllt das entsprechende Formular aus, das er der Direktion seiner Schule zur Abgabe einer Vormeinung übergibt.
- b) Die Schule leitet sämtliche Anträge - welches auch immer die Gründe für einen Kantonswechsel sind -, an die Dienststelle für Unterrichtswesen weiter zum Entscheid, begleitet von den nötigen Unterschriften und Bestätigungen.
- c) Die Anträge werden von der ständigen Kommission Sport-Kunst-Ausbildung (SKA) behandelt und dem Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen zum Vorentscheid vorgelegt bezüglich einer Übernahme des Schulgeldes für den Walliser Schüler ausserhalb des Kantons durch den Kanton Wallis.
- d) Die Dienststelle für Unterrichtswesen übermittelt seinen positiven oder negativen Entscheid dem Schüler mit Kopie an die Schule, die er besuchen möchte, dem Erziehungsdepartement des Aufnahmekantons sowie der Kommission SKA.
- e) Die Dienststelle für Unterrichtswesen erstellt Abrechnung der angenommenen oder zurückgewiesenen Übernahmen der Schulgelder und garantiert die Bezahlung der durch den Aufnahmekanton erhaltenen Rechnungen.

#### **5. ORGANISATION UND VERFAHREN**

##### **5.1 Aufgaben der Dienststelle für Unterrichtswesen :**

###### **a) Für die im Wallis aufgenommenen Schüler**

Die Dienststelle für Unterrichtswesen:

- wird von den Schulen über die Aufnahmen informiert, entsprechend der Bestimmungen des Abkommens;
- verrechnet das Schulgeld dem Wohnkanton des Schülers;
- erstattet gegebenenfalls einen Anteil des Schulgeldes an die Walliser Gemeinde (oder Gemeinden) zurück, das ihnen zukommt;
- kontrolliert das Inkasso der Rechnungen.

###### **b) Für Schüler, die eine Schule ausserhalb des Kantons besuchen wollen**

Die Dienststelle für Unterrichtswesen:

- entscheidet über die Übernahme der Schulgelder, entsprechend der Bestimmungen des Abkommens;
- informiert den Kandidaten, die aufnehmende Schule und den Wohnkanton über ihren Entscheid ;
- kontrolliert die vom Aufnahmekanton erhaltenen Rechnungen und gibt die Bezahlung in Auftrag.

##### **5.2 Aufgaben der ständigen Kommission SKA betreffend Schüler, die in einem anderen Kanton studieren möchten**

Die Kommission SKA bereitet zuhanden der Dienststelle für Unterrichtswesen einen Vorentscheid über die Annahme oder die Zurückweisung der Übernahme des Schulgeldes durch den Kanton Wallis vor.

---

Sie führt Buch über alle Walliser Schüler und jenen ausserhalb des Kantons, die von diesem Abkommen betroffen sind.

### **5.3 Aufgaben der Waliser Schulen**

#### **a) Schüler aus einem anderen Kanton, die in ihrer Schule aufgenommen werden**

Die Schuldirektionen:

- informieren den Kandidaten über die Eigenschaften der Schule, die schulischen Anforderungen und die Vorbehalte bezüglich Schüleranzahl, um aufgenommen zu werden;
- verweisen den Kandidaten zum Erziehungsdepartement ihres Wohnkantons, um die Übernahme der Schulkosten entsprechend den Bestimmungen des Abkommens zu garantieren;
- kontrollieren das schulische Niveau;
- prüfen, ob der Aufnahmekanton das Schulgeld übernimmt und, wenn nicht, schlagen dem Kandidaten die Aufnahme gemäss dem Staatsratsentscheid vom 16. Dezember 1992 vor;
- kommunizieren der Dienststelle für Unterrichtswesen sowie der Kommission SKA die Liste der aufgenommenen Schüler und stellen auf Antrag die Personaldossiers zu.

#### **b) Schüler, die eine Schule ausserhalb des Kantons besuchen wollen**

Die Schuldirektionen:

- orientieren die Schüler, die ihre Ausbildung in einem anderen Kanton fortsetzen möchten und händigen ihnen das zu vervollständige Formular aus;
- prüfen die Richtigkeit der durch den Schüler gelieferten Informationen und geben einen Vorentscheid auf das Aufnahmegesuch für die geplante Ausbildung.

## **6. INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinien treten mit rückwirkender Wirkung auf das Schuljahr 2005/06 in Kraft.

Der Vorsteher des Departements für  
Erziehung, Kultur und Sport

Claude Roch, Staatsrat

Sitten, den 13. Mai 2006 JG/RPM

Verteiler :

- DEKS
- Kommission SKA
- Direktionen der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II ohne Berufsschule
- Gemeindeverwaltungen und Schuldirektionen
- DB
- KFV
- FI